



Eberhard-Karls-Universität

UKT

Universitätsklinikum Tübingen

Spenden, Sponsoring und Werbung im Steuerrecht



EBERHARD KARLS

UNIVERSITÄT
TÜBINGEN



Investition in die Hochschulmedizin

Die Hochschulmedizin steht für ständigen Fortschritt in der medizinischen Versorgung. Am Universitätsklinikum Tübingen kommen neueste wissenschaftliche Erkenntnisse direkt dem Patienten zu Gute. Hoch differenzierte Diagnostik, aktuellste Therapieverfahren und modernste Operationstechnik sind ohne laufende Investitionen in Ausstattung und Forschung nicht möglich. Angesichts leerer Kassen und reduzierter Fördermitteln der öffentlichen Hand sind das Universitätsklinikum und die Medizinische Fakultät Tübingen zunehmend auf private Geldgeber angewiesen.





Mit Ihrer Unterstützung helfen Sie, das hohe Niveau der Patientenversorgung und Forschung an Klinikum und Medizinischer Fakultät aufrechtzuerhalten und investieren dabei in die qualifizierte Ausbildung von Medizinstudenten und Ärzten und in zukunftsweisende Techniken. Als Sponsor oder Spender übernehmen Sie soziale Verantwortung und profitieren aus dem daraus resultierenden Imagegewinn. Außer steuerlichen Vergünstigungen haben Sie auch die Gewissheit, dass Ihr Engagement zur kontinuierlichen Verbesserung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung in unserer Region und darüber hinaus beiträgt.

Durch die Förderung des Universitätsklinikums und der Medizinischen Fakultät Tübingen schaffen Sie als Sponsor oder Spender eine Verbindung zwischen Ihrem und unserem Unternehmen. Nutzen Sie die positive Außenwirkung der Hochschulmedizin für Ihre eigene Marketingstrategie. Wenn Sie bestimmte Bereiche oder Projekte – adäquat zu Ihrer Firmenphilosophie – gezielt unterstützen möchten, sprechen Sie uns an, Telefon 070 71/29-8 10 19. Wir beraten Sie gerne.



Genau betrachtet – Die Förderarten



Ihr finanzielles Engagement kann als **Spende, Sponsoring**, Werbung oder eine (Zu-) **Stiftung** erfolgen.

A – Spenden

Unterstützen Sie den gemeinnützigen Bereich des Universitätsklinikums bzw. der Medizinischen Fakultät freiwillig und erwarten dafür **keine Gegenleistung**, handelt es sich bei Ihrer Zuwendung um eine Spende. Die bloße Erwähnung des Spendernamens im Sinne einer reinen Danksagung („mit freundlicher Unterstützung von...“) **ohne** dessen Logo in Prospekten, Katalogen, Rechenschaftsberichten o. ä. wird dabei in der Regel nicht als Gegenleistung angesehen. Überwiegen die Ziele der allgemeinen Förderung begünstigter Zwecke im Zeitpunkt der Zuwendung deutlich, handelt es sich selbst dann um Spenden, wenn für die Aufwendungen ein mehr oder weniger klar hervortretender betrieblicher Neben Anlass vorliegt.

Für den Spender sind diese Ausgaben im Rahmen der steuerlichen Höchstbeträge steuerbegünstigt. Für den Nachweis beim Finanzamt erhalten Sie eine entsprechende Zuwendungsbestätigung des Uniklinikums bzw. der Medizinischen Fakultät. Bei Spenden bis zu 200 € genügt auch der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts als Spendennachweis.

Steuerliche Vorteile

Die Förderung des Universitätsklinikums bzw. der Medizinischen Fakultät kann unmittelbar erfolgen. Beide sind berechtigt, amtliche Zuwendungsbescheinigungen zu erstellen.

a) Grundsätzlich beträgt die absetzbare Höchstgrenze seit 01.01.2007 beim Spender 20 v. H. des Gesamtbetrags der Einkünfte (§ 10b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Dies gilt für den gesamten gemeinnützigen Bereich des Universitätsklinikums Tübingen (Zweckbetrieb) und den wissenschaftlichen Bereich (Forschung und Lehre) der Medizinischen Fakultät Tübingen.

- b) Für Firmenspenden können stattdessen zur Berechnung der Höchstgrenze auch 4 v. T. vom Gesamtumsatz zzgl. Löhne und Gehälter herangezogen werden.
- c) Übersteigen die Zuwendungen eines Jahres die Höchstbeträge gem. Buchstaben a) und b), so kann der übersteigende Betrag zeitlich unbegrenzt in die Folgejahre vorgetragen werden und berücksichtigt werden.
- d) Sofern der Zuwendende überwiegend Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt, ist aufgrund der Abgeltungssteuer der Spendenabzug seit 2009 nur noch sehr eingeschränkt möglich. So könnte beispielsweise ein Privatier, wenn er ausschließlich Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt, seine Zuwendungen nicht steuerlich berücksichtigen. Sofern der Privatier jedoch noch andere Einkünfte hat, ist insoweit weiterhin ein Abzug im Rahmen der Höchstbeträge möglich.

Neben Barspenden sind auch Sachspenden möglich (§ 10b Abs. 3 EStG):

Werden einem Betriebsvermögen Wirtschaftsgüter als Sachspenden entnommen, muss der Spender die stillen Reserven nicht gewinnerhöhend realisieren, da die Sachspende zum Buchwert entnommen werden kann (Buchwertprivileg).

Die Haftung über die Richtigkeit des auf der Spendenquittung bescheinigten Werts obliegt dem Aussteller der Zuwendungsbescheinigung, der hierfür entsprechende Nachweise über die Wertmittlung aufzubewahren hat (§ 50 Abs. 4 Satz 2 EStDV).

Die reinen Nutzungen und Leistungen, z. B. in Form unentgeltlich erbrachter Architektenleistungen beim Neubau eines Klinikgebäudes, sind nicht zuwendungsfähig.

Ein **Aufwandsersatz** wird nur dann als Spende mit Zuwendungsbescheinigung anerkannt, wenn ein Verzicht auf die Erstattung (Zahlung) des Aufwands nachweislich möglich war.

Nicht unter die Steuerbegünstigungen – aufgrund von Gegenleistungen – fällt z.B. die Teilnahme an Wohlfahrtssessen (Fundraising-Dinner).

Voraussetzung für Spendenabzug

beim Spender	beim Universitätsklinikum und der Medizinischen Fakultät
Freiwillige Förderung steuerbegünstigter Zwecke. Reine Förderung der Sache wegen.	Vorliegen eines gemeinnützigen Zwecks: – wissenschaftlich, – als förderungswürdig anerkannt. Keinerlei Gegenleistung und kein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang mit einer Leistung.



B – Sponsoring

Das entscheidende Abgrenzungskriterium zwischen Sponsoring und Spenden ist die Vorteilnahme beider Partner beim Sponsoring.

Das Sponsoring ist in vielen Unternehmen ein fester Bestandteil des Marketings. Abgesichert durch einen Erlass der Finanzverwaltung wird es im Steuerrecht den üblichen Werbeaufwendungen der Unternehmen gleichgestellt und ist danach grundsätzlich als Betriebsausgabe abzugsfähig. Ob es sich bei den Aufwendungen des Sponsors tatsächlich um Betriebsausgaben handelt, ist unabhängig davon, ob die Leistungen notwendig, üblich oder zweckmäßig sind. Es ist also grundsätzlich unerheblich, ob die Sponsoringleistungen gleichwertig mit den erstrebten Werbezielen sind, oder nicht. Nur bei einem groben Missverhältnis wäre der Abzug als Betriebsausgaben ausgeschlossen. Soweit mit dem Sponsoring-Engagement die Absicht verbunden ist, Werbung für das Unternehmen zu betreiben, und diese Absicht auch deutlich im Rahmen des Engagements hervortritt, sind die damit verbundenen Aufwendungen selbst dann als Betriebsausgaben anzusetzen, wenn beim Sponsor eine private Mitveranlassung besteht.

Folgende Überlegungen sollten für eine imagefördernde Wirkung in die Planung der Sponsoringstrategie miteinbezogen werden:

- Welcher Sponsoringpartner passt zum Unternehmen?
- Ist ein großes oder sind mehrere kleine Engagements sinnvoll?
- Sollen finanzielle Mittel, Sach- oder Dienstleistungen zugewendet werden?
- Wie kann das Sponsoring in die übrigen Werbemaßnahmen integriert werden?
- Welche steuerlichen Folgen ergeben sich beim Sponsor und bei der gesponserten Einrichtung?

Voraussetzung für Sponsoring

beim Sponsor	beim Universitätsklinikum und der Medizinischen Fakultät
Unterstützung einer begünstigten Körperschaft durch – Geld, – Sachleistungen oder – Dienstleistungen Verfolgung eines unternehmensbezogenen Ziels der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit. Der Sponsor verfolgt dabei vorrangig eigenwirtschaftliche Interessen. Um die Sponsoringaufwendungen als Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4 EStG) abziehen zu dürfen, muss der Sponsor tatsächlich wirtschaftliche Vorteile erlangen, die zu einer Erhöhung bzw. Sicherung seines unternehmerischen Ansehens führen. Hierzu gehört auch die Ausnutzung eines Werbeeffekts für die Produkte des Unternehmens.	Organisation mit einem – wissenschaftlichen, sozialen Engagement. Erbringung einer Gegenleistung, d. h. werbewirksamer Hinweis auf das Sponsorenunternehmen bzw. dessen Produkte, z. B.: – Platzierung des Sponsor-Logos in Prospekten oder auf Kfz., – Bezeichnung eines Hörsaals oder Gebäudes etc.; – Product Placements; – Promotionstände; – Exklusivpartnerschaften; – Werbeeffekt im Rahmen der Berichterstattung von Zeitungen, dem Rundfunk oder Fernsehen z. B. bei der Teilnahme an Pressekonferenzen; – zur Verfügungstellen des Namens bzw. Logos für die Werbemaßnahmen des Sponsors.

Steuerliche Vorteile

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung von Sponsoringvereinbarungen ist der Sponsoring-Vertrag, in dem u. a. die Art und der Umfang der Leistungen des Sponsors und des Universitätsklinikums bzw. der Medizinischen Fakultät geregelt werden. Beim Sponsor stellt der Sponsoring-Vertrag die Basis für den Abzug der Betriebsausgaben und der Umsatzsteuer als Vorsteuer dar.

Der Vertrag sollte Regelungen zu folgenden Punkten enthalten:

- Definition der Sponsoringziele des Sponsors und des Universitätsklinikums bzw. der Medizinischen Fakultät
- Festlegung der Rechtspflichten beider Parteien
- Leistungsumfang des Sponsors
- Leistungs- bzw. Duldungselemente des Universitätsklinikums bzw. der Medizinischen Fakultät
- Angaben zur Umsatzsteuerbarkeit und zum Umsatzsteuersatz je Leistungs- bzw. Duldungselement.

C – Werbung

Werbung transportiert Botschaften an eine Zielgruppe, z.B. um den Kauf eines Produkts, die Bestellung eines Katalogs, den Abschluss einer Mitgliedschaftserklärung, die Vereinbarung eines Beratungstermins etc., anzuregen. Im Gegensatz zum Sponsoring, bei dem eine gewisse Förderabsicht des Sponsors vorliegt, erfolgt die Werbung im Rahmen eines gleichwertigen Leistungsaustausches.



Eine Übersicht

über die unterschiedlichen Möglichkeiten und die steuerlichen Förderungen

Förderungsgründe	Repräsentation/Werbung		Uneigennützige Gründe
Auswirkung	abziehbare Aufwendungen		abziehbar i.R.d. steuerlichen Höchstsätze
Rechtsgrundlage	Sponsoring i. R. d. § 4 Abs. 4 EStG	Werbung i. R. d. § 4 Abs. 4 EStG	Spenden gem. § 10b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG
Ursprung	Unterstützung einer begünstigten Körperschaft mit Gegenleistung	Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt sind/Werbung	freiwillige Förderung steuerbegünstigter Zwecke
Förderer	Unternehmen aller Art	Unternehmen aller Art	Privatpersonen, Unternehmen aller Art
Motivation	betrieblich	betrieblich	gemeinnützig
Vertragliche Grundlage	i.d.R. Sponsoringvertrag	i.d.R. Vertrag	nicht gegeben
Öffentlichkeitswirkung	Hauptziel des Sponsors	Werbeziel	selten
Steuerpflicht			
a) Geber	Gewinnminderung (Betriebsausgaben)	Gewinnminderung (Betriebsausgaben)	Gewinnminderung i. R. der Höchstbeträge
b) Empfänger	steuerfrei (Vermögensverwaltung/Zweckbetrieb); körperschaftsteuer-/gewerbesteuerpflichtig bei steuerpflichtigem wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb	Gewinnerhöhung, steuerpflichtig	steuerfrei (ideeller Bereich)
Umsatzsteuerpflicht			
a) Geber	evtl. vorsteuerabzugsberechtigt	evtl. vorsteuerabzugsberechtigt	–
b) Empfänger	19 v. H. bei steuerpflichtigem wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb	19 v. H.	nicht umsatzsteuerbar
Beispiele:	Geldzuwendungen eines Unternehmens an das Universitätsklinikum mit dem Recht, i. R. d. eigenen Werbung den Hinweis „Sponsor des Universitätsklinikums“ zu verwenden.	Inserate, Standvermietungen	Untergeordnete dankende Erwähnung des Spenders (ohne Logo) für die allgemeine Förderung eines begünstigten Zwecks

Ganz konkret. So können Sie Klinikum und Fakultät unterstützen.

Während unter **Sponsoring** grundsätzlich die Förderung von Personen, Gruppen oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder anderen gesellschaftspolitischen Bereichen fällt, gelten für **Spenden**, die steuerlich berücksichtigt werden sollen, genau definierte Förderungsziele. Beispiele für ein mögliches Spenden-Engagement beim Universitätsklinikum Tübingen bzw. der Medizinischen Fakultät Tübingen (Höchstgrenze 20 v. H. des Gesamtbetrags der Einkünfte beim Förderer lt. § 10 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG):

Förderung des Universitätsklinikums und der Medizinischen Fakultät Tübingen

Neben der **Förderung von Wissenschaft und Forschung** sind in § 52 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung weitere förderungswürdige Zwecke (in einer abschließenden Aufzählung) genannt:

Dies ist insbesondere die Förderung

des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (Nr. 3).

So auch die Bekämpfung von Seuchen, Zivilisationskrankheiten, Krebs, Aids, die Bekämpfung von Drogenmissbrauch und Suchtgefahren sowie die Förderung der Jugendzahnpflege.

Die Tätigkeit des Klinikums ist die Gesundheitspflege und berechtigt zum Spendenabzug. Steuerbegünstigt ist nicht nur die Förderung traditioneller Medizin sondern auch von bestimmten Naturheilverfahren und Heilmethoden (z. B. Akupunktur, Bekämpfung des Stresssyndroms im ärztlich anerkannten Rahmen u. ä.).

Neben der unmittelbaren Gesundheitspflege ist das Klinikum in weiteren Bereichen tätig, für die ebenfalls eine Unterstützung in Form von Spenden möglich ist, wie z. B. die Flugrettung des Klinikums, Unfallverhütungsmaßnahmen etc..

Die Förderung der wissenschaftlichen Zwecke i. S. d. § 10 b EStG kann z. B. in Form der

- Unterstützung von einzelnen Projekten der Grundlagenforschung (nicht aber Auftragsforschung),
- Anschaffung von Geräten bzw. technischer Ausrüstung,
- Unterstützung von Erweiterungs- und Neubaumaßnahmen,
- Finanzierung von Ausbildungs-, Fortbildungs-, Schulungs- und Informationsmaßnahmen
- Unterstützung der Realisation von wissenschaftlichen Publikationen

erfolgen.

Stiftungen

Zuwendungen an Stiftungen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG), können ebenfalls im Rahmen des oben genannten Umfangs als Spende berücksichtigt werden.

Zuwendungen, die durch eine natürliche Person in den Vermögensstock einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreiten inländischen Stiftung geleistet werden (bei Neuerrichtungen und auch für Zustiftungen nach dem Gründungsjahr), können seit 01.01.2007 zusätzlich zu den anderen Höchstbeträgen bis zu einer Höhe von 1 Mio. € (je Steuerpflichtiger) als Sonderausgaben abgezogen werden. Eine Verteilung auf das Jahr der Zuwendung und die neun folgenden Veranlagungszeiträume ist auf Antrag des Steuerpflichtigen möglich. Der steuerlich abzugsfähige Höchstbetrag von 1 Mio. € gilt für einen Zeitraum von zehn Jahren. In den darauf folgenden zehn Jahren kann erneut ein Betrag bis zu 1 Mio. € in den Vermögensstock einer Stiftung steuerlich wirksam zugewendet werden.

Unselbständige Stiftung (fiduziarische Stiftung)

Eine nichtrechtfähige (unselbständige) Stiftung ist im Gegensatz zur o. g. selbständigen Stiftung eine Vermögensmasse, die keine eigene Rechtsfähigkeit besitzt und durch einen Träger (Uniklinikum) verwaltet wird. Die unselbständige Stiftung ist somit unmittelbar am Klinikum angesiedelt und unterstützt dessen Zwecke.

Der Stifter überträgt in diesem Fall das Vermögen auf das Uniklinikum, das als Träger das Vermögen im Sinne der Stiftungssatzung verwaltet. Der Stifter kann auch bei Vermögensübertragung an eine unselbständige Stiftung seine Zuwendung im Rahmen der steuerlichen Höchstbeträge geltend machen.

(Förder-) Vereine

Zahlreiche (Förder-) Vereine unterstützen uns mit ihrer Arbeit. Wenn Ihnen ein spezieller Verein oder Förderverein am Herzen liegt, freuen wir uns ebenfalls über Zuwendungen an diese Einrichtung. Für die Erteilung einer Zuwendungsbestätigung wenden Sie sich bitte direkt an den Empfänger (-verein) Ihrer Spende.

Aktuelle Informationen zu unseren Spendenkonten sowie die Vereine und Stiftungen, die uns unterstützen, finden Sie direkt auf der Startseite unseres Internetauftritts www.medizin.uni-tuebingen.de unter dem Menüpunkt „Spenden“.

Universitätsklinikum Tübingen
Geissweg 3
72076 Tübingen

www.medizin.uni-tuebingen.de

© Universitätsklinikum Tübingen
2. Auflage, April 2009

Geschäftsbereich Finanzen und Rechnungswesen

Alle Rechte vorbehalten



Dies ist eine allgemein gehaltene, ausschließlich steuerliche Information. Im Einzelfall sind vor allem beim Sponsoring zusätzliche Aspekte zu beachten. Bitte besprechen Sie die persönlichen steuerlichen und rechtlichen Konsequenzen aus den darin aufgeführten Zuwendungsmöglichkeiten mit Ihrem Steuerberater oder Rechtsanwalt.